



# Hundesteuersatzung der Stadt Bremervörde vom 13.07.2021

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 13.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

## § 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

## § 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 Euro
b) für den zweiten Hund	84,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund erhöht sich die Steuer unter Bezug auf den vorherigen Hund um jeweils	108,00 Euro
d) für den ersten gefährlichen Hund	360,00 Euro
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 Euro

(2) Falls mehrere Hunde gehalten werden, sind von der Steuer befreite Hunde bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht zu berücksichtigen. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird, werden bei der Steuerfestsetzung den voll steuerpflichtigen Hunden vorangestellt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Hunde, die nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde als gefährliche Hunde eingestuft sind.

## **§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen oder nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Gebrauchshunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden. Dieses sind insbesondere Blindenführhunde, Therapiebegleithunde und Signalthunde, oder Hunde mit vergleichbarer Ausbildung. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses sowie eines Ausbildungsnachweises des Hundes anhängig gemacht werden.

(3) Steuerbefreiung wird für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 nicht gewährt.

## **§ 5 Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen, für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Bescheinigung über die jagdliche Verwendung des Hundes darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- d) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

(2) Steuerermäßigung wird für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 nicht gewährt.

## **§ 6 Zwingersteuer**

- (1) Von Personen, die mindestens zwei rassenreine Hunde derselben Rasse, ausgenommen gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1 a) und b). Für dritte und weitere Hunde fällt keine Hundesteuer an. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Erhebung als Zwingersteuer entfällt, wenn in den letzten zwei zurückliegenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind. Die Besteuerung erfolgt dann nach § 3 Abs. 1.
- (4) Zwingersteuer wird für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 nicht gewährt.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und verwendet werden,
  2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
  3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
  4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 5 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.
- (3) Die Befreiungen können von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, einer Bescheinigung, eines Gutachtens, eines Verwendungsnachweises oder einer abgelegten Prüfung abhängig gemacht werden.

## **§ 8 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt, Steuerjahr (Erhebungszeitraum) ist das Kalenderjahr. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 entsteht die Steuerschuld anteilig.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird; frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Abs. 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für einen Kalendermonat zu

entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

(4) Die Steuer endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder eine Person, die den Hund hält, wegzieht.

## **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach § 8 Abs. 2 und 4 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(2) Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 NKAG mit anderen Abgabenbescheide der Stadt Bremervörde zusammengefasst erteilt werden.

## **§ 10 Anzeige- und Auskunftspflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Stadt schriftlich anzumelden. Hierbei ist die Rasse anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, so ist dies binnen einer Woche bei der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben sind. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Falls Hunde außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können sie durch Beauftragte eingefangen werden. Die Halterin/der Halter eines eingefangenen Hundes soll über das Einfangen des Hundes informiert werden. Die aufgrund des Einfangens entstandenen Kosten sind der Stadt zu erstatten.

(5) Die Halterin/der Halter ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Besteuerung erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Falls diese Auskünfte verweigert werden, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, über die auf dem Grundstück, im Haushalt, im Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung).

(6) Die Ermittlung des Hundebestandes darf auch durch von der Stadt Bremervörde beauftragte Dritte durchgeführt werden (§12 NKAG).

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich anzeigt.
- entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt.
- entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt.
- entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt.
- entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet.
- entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 den von ihr/ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt.
- entgegen § 10 Abs. 5 Satz 1 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## § 10 Datenverarbeitung

Die erforderlichen personenbezogenen Daten werden aufgrund Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung sowie ergänzender Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes bei der Stadt Bremervörde ausschließlich zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung erhoben und verarbeitet. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte unterliegt ebenso den vorgenannten Bestimmungen.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 19. März 2002 außer Kraft.

Bremervörde, den 13.07.2021

Stadt Bremervörde  
Der Bürgermeister

Fischer

